

Neumärker, Karl Justus Bernhard; Blum, Bianca; Yalcin, Burhan; Yalcin, Sema

Working Paper

Die Gegenfinanzierung des Netto-Grundeinkommens in Zeiten schuldenfinanzierter Hilfsmaßnahmen während der Corona-Krise

FRIBIS Discussion Paper Series, No. 01-2021 DE

Provided in Cooperation with:

University of Freiburg, Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS)

Suggested Citation: Neumärker, Karl Justus Bernhard; Blum, Bianca; Yalcin, Burhan; Yalcin, Sema (2021) : Die Gegenfinanzierung des Netto-Grundeinkommens in Zeiten schuldenfinanzierter Hilfsmaßnahmen während der Corona-Krise, FRIBIS Discussion Paper Series, No. 01-2021 DE, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS), Freiburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/235472>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Gegenfinanzierung des Netto-Grundeinkommens in Zeiten schuldenfinanzierter Hilfsmaßnahmen während der Corona-Krise

Bernhard Neumärker ^{ab}, Bianca Blum ^a, Burhan Yalcin ^a, Sema Yalcin ^a

^a Götz Werner Chair of Economic Policy and Constitutional Economic Theory
^b Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS)
Albert-Ludwigs-University of Freiburg
Platz der Alten Synagoge, 79098 Freiburg, Germany.

Contact:

Bianca.Blum@vwl.uni-freiburg.de,

Bernhard.Neumaerker@vwl.uni-freiburg.de

Any opinions expressed in this paper are those of the author(s) and not those of FRIBIS. Research published in the FRIBIS series may include views on policy, but FRIBIS takes no institutional policy positions. FRIBIS Discussion Papers often represent preliminary work and are circulated to encourage discussion. Citation of such a paper should account for its provisional character.

FRIBIS is an interdisciplinary research institute that conducts research in basic income and offers policy and civil society debate as well as policy advice on basic Income issues. Our key objective is to build connections between academic research, policymakers and society. FRIBIS runs a worldwide network of researchers, policymakers and civil society advocates, whose joined contributions aim to provide answers to the global basic income challenges of our time.

University of Freiburg

Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS)

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Rempartstr. 10
79085 Freiburg
Germany

www.fribis.uni-freiburg.de/en

Kurzbeschreibung: Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie haben unter anderem massive Verdienstaufschläge zur Folge. Viele Menschen geraten daher neben der akuten Gesundheitskrise zunehmend auch in eine Einkommenskrise. Dauerhafte existenzbedrohende Unsicherheit bleibt für zu viele trotz der zahlreichen Hilfspakete. Der Grundsatz der Bedarfsbezogenheit und dafür zu ermittelnder Bedürftigkeit für die Zurverfügungstellung von Hilfe erweist sich als dabei unzureichend. In der jetzigen Krise sind maßnahmenbedingt vor allem Erwerbseinkommen betroffen. Dies führt zu einer asymmetrischen Verteilung der kriseninduzierten Lasten und somit zu einer asymmetrischen Risiko- und Lastenverteilung zwischen leistungsbezogenen und leistungslosen Einkommen, was der Umverteilung zugunsten der Kapitalerträge verschärft Vorschub leistet. Das Modell des Netto-Grundeinkommens (NGE) zeigt eine Möglichkeit, in der Krise zu einer Lösung dieser Probleme zu kommen. Jede erwachsene Person in Deutschland erhält während der Krisenzeit ein monatliches bedingungsloses Grundeinkommen von z.B. € 550 (in diesem Ansatz gerechnet). Ergänzt wird dieser Betrag durch das Aussetzen von Miet-, Pacht-, Tilgungs- und Zinsverpflichtungen während dieses Zeitraumes des Einkommensausfalls. Der an jede Person ausgezahlte Geldbetrag ist der Netto-Anteil des Krisen- Grundeinkommens. Die Einsparungen der Haushalte durch das Aussetzen von Miet-, Pacht-, Tilgungs- und Zinszahlungen ergeben das Brutto. Nach der Krise kann das NGE mit steigender wirtschaftlicher Dynamik zu einem vollen partizipativen BGE in Höhe von € 1.200 bis € 1.500 angehoben werden. Im Gleichschritt damit sind Miet-, Pacht- und Kapitaldienste wieder in voller Vertragshöhe zu leisten.¹

¹Während die Autoren die volle Verantwortung für das Papier übernehmen, danken sie für die hilfreichen Kommentare von Uschi Bauer, Ute Fischer, Susanne Wiest, Enno Schmidt, Friedrich Schneider und Alexander Spermann zu früheren Versionen des Papiers.

Gliederung

1.1	Das Netto-Grundeinkommen (NGE)	1
1.2	Grundeinkommensimplementierung und Reformkonzept	5
1.3	NGE und sozial-staatliche ex post Governance	7
1.4	NGE im Wandel der Arbeitswelt und als Innovations- & Kreativitätsmotor	8
2	Finanzierungsspielräume eines Krisengrundeinkommens im Vergleich zum Hilfspaktprogramm.....	13
2.1	Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens zur Berechnung BGE-naher Staatsausgaben	13
2.2	Konzeption eines NGE	14
2.3	Definition des Existenzminimums.....	15
3	BGE-nahe Ausgaben auf Bundes- und Bundesländerebene	16
3.1	BGE-nahe Ausgaben auf Bundesebene	18
3.2	BGE-nahe Ausgaben der Bundesländer.....	18
4	Zusammenfassung und Gegenüberstellung	20
5	(Differenzielle) Kosten eines Bedingungslosen Grundeinkommens.....	20
6	Weiterführende Argumente und Ausblick	24
	Literaturverzeichnis	i
	Anhang.....	viii

1. Ausgangslage und Grundkonzeption eines Krisen-Grundeinkommens

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben die Erwerbsmöglichkeit für Millionen von Menschen teilweise erheblich geschmälert oder gar ganz ausgesetzt. Der Lockdown hat Auswirkungen auf der produzierenden Seite, soweit Menschen dafür arbeiten und mit ihrem Einkommen daran gebunden sind als auch in vielen Bereichen auf der Seite des Konsums. Die Krise kann also, ausgelöst durch die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus, infolge der beschlossenen Gegenmaßnahmen als eine *Einkommenskrise* bezeichnet werden, die in letzter Konsequenz die privaten Haushalte betrifft. Zentrales Identifikationsmerkmal der *Krise* ist hier, dass ein Großteil der privaten Haushalte sein bisheriges Leben nicht aufrechterhalten kann und mit der geänderten Situation nicht zurechtkommt.

Da diese Krise noch nicht überwunden ist und da Krisen mit ähnlichen Auswirkungen auch in Zukunft zu erwarten sind, ist es dringend angebracht, über krisensicherere Arten der Einkommensversorgung der Bevölkerung nachzudenken. Dafür bietet sich der Ansatz des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) an. Der im Folgenden entwickelte Vorschlag eines Netto-Grundeinkommens (NGE) bezweckt die Möglichkeit einer zügigen Einführung in der Krise. Dabei werden einerseits Umfang und Probleme der lancierten Hilfsmaßnahmen und andererseits deren Finanzierung über Aufnahme von Staatsschulden als Referenzpunkte herangezogen.

1.1 Das Netto-Grundeinkommen (NGE)

Das Netto-Grundeinkommen (NGE), der hier verfolgte Ansatz eines Krisen-Grundeinkommens, könnte zwischen 550 € und 700 € für Erwachsene betragen, für Minderjährige die Hälfte. Ein großer Vorteil des NGEs ist sein fiskalisch relativ geringer Umfang, da sich der Betrag nicht am Erhalt einer Unternehmung orientiert, sondern an der existenzsichernden Mindesthöhe des Lebensbedarfs. Diese müsste in der Krisenzeit derart gewählt werden, dass eine Erhaltung des Minimallebensstandards einer Person möglich ist. Hierbei kann man konzeptionell beginnen bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln und lebensnotwendigen Gütern. Die Höhe der monatlichen Auszahlung pro Person könnte dabei anhand durchschnittlicher Konsumausgaben der privaten Haushalte ermittelt werden. Ein Ein-Personen-Haushalt gab im Jahr 2018 monatlich im Durchschnitt 1.706 € für privaten Konsum aus (Destatis, 2020). Um eine Minimalsicherung des Lebensstandards zu bewerten, könnten Konsumausgaben, die

in der Krise nicht zwingend notwendig sind, herausgerechnet werden. Dies betrifft beispielsweise Ausgaben für Gaststättenbesuche, Freizeit und Kulturangebote sowie andere Waren & Dienstleistungen².

Begrenzt man die Minimalsicherung auf Ausgaben für Nahrungsmittel, Bekleidung, Wohnen, Gesundheit und Mobilität, verringert sich der Bedarf auf 1.213 € für eine Einzelperson. Hierbei schlagen vor allem die Kosten für Wohnen und Energie mit durchschnittlich 662 € ins Gewicht (Destatis, 2020). Diese sinken entsprechend bei Mehr-Personen-Haushalten.

Problematisch sind die neben den Grundausgaben für Nahrungsmittel und Minimalkonsum laufenden Zahlungen wie Zins-, Tilgungs-, Pacht- und Mietzahlungen sowie bereits entstandene, monetäre Verbindlichkeiten. Verlieren Personen durch die Krise ihren Arbeitsplatz oder haben durch Kurzarbeit weniger Geld zur Verfügung, so geraten sie schnell in finanzielle Not, wenn laufende Ausgaben weiterhin zu leisten sind, Einnahmen aber wegbrechen. Selbiges gilt für Unternehmen und Selbstständige, die durch die Krise beispielsweise ihre Geschäftstätigkeit einstellen müssen oder starke Einbußen durch abnehmende Konsumtätigkeiten hinnehmen müssen.

Neu ist an diesem Ansatz das zweite, notwendige Instrument bei der Ausgestaltung des NGEs. Nämlich, dass auch Zins-, Tilgungs-, Pacht- und Mietzahlungen ausgesetzt werden können, sofern Einnahmen krisenbedingt wegbrechen. Anders als Lohn- und Einkommen, die durch den Lock-down und das Kurzarbeitergeld in der Krise zum Teil erheblich geschmälert bis gänzlich ausgesetzt werden, bleiben Kapitalerträge von der Krise unberührt. Dies führt zu einer asymmetrischen Verteilung des kriseninduzierten Risikos und somit zu einer asymmetrischen Lastenverteilung zwischen leistungsbezogenem Einkommen und leistungslosem Einkommen, wie es bei Zins-, Tilgungs-, Pacht- und Mietzahlungen der Fall ist. Durch die Aussetzung derselben wird der Asymmetrie in der Behandlung von Einkommen im Rahmen der Maßnahmen zur Krisenbewältigung entgegengewirkt und somit Solidarität zwischen den verschiedenen Einkommensarten geschaffen.³ Es ist bei genauerer Betrachtung auch

² Entsprechend vom politisch gesetzten Lockdown definiert und orientiert an den Auflistungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis, 2020).

³ Es wird damit im Gegensatz zu den Appellen solidarischen Verhaltens bei der Umsetzung von Hygienemaßnahmen Solidarität „erzwingen“. Hintergrund ist die Überlegung, dass in einer Wirtschaft und Gesellschaft, die nach dem Paradigma des Wettbewerbs trainiert wurde, im Krisenfall nicht durch simple Moral Suasion quasi über Nacht Solidarität und Solidargemeinschaft als neue umfassende Zielsetzung eingeeimpft werden kann.

ein fragwürdiger Denkautomatismus, Hilfsmaßnahmen bei Einkommensausfällen anzusetzen, um Mietzahlungen und Schuldendienst begleichen zu können. Sicherlich ist die Kreditwirtschaft Dreh- und Angelpunkt kapitalistischer Marktwirtschaften; der „Automatismus“, der Mietzahlungs- und Schuldendienst aufrechterhalten könnte, könnte aber zu einer extremen relativen Umverteilung hin zu Kapitaleinkommen führen mit der Folge, dass nach der Krise bereits vorher aufgetauchte Ungleichheitsprobleme in der Gesellschaft verstärkt auftreten. Das NGE-System schiebt dieser Ungleichheitsgefahr durch symmetrische Behandlung hinsichtlich eines Lock-down Markteinkommensausfalls und Transfereinkommensbezugs einen gewissen Riegel vor.⁴ Weder Kapital noch die Mietsache werden als Eigentum entzogen, sondern die Erträge daraus „stillgelegt“. Man könnte hier von einer krisenbedingten Sozialbindung des verzinslichen Eigentums mit Ertragsverzicht sprechen.⁵ „Netto“ bedeutet hier nicht abzüglich der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staat als einer laufenden Verbindlichkeit beziehungsweise „Bringschuld“, sondern abzüglich laufender Verbindlichkeiten gegenüber Privatakteuren. Mit dem Aussetzen dieser finanziellen Verpflichtungen könnte das NGE in seiner Höhe nun um die durchschnittlichen Ausgaben für Mietzahlungen verringert werden und würde für einen Ein-Personen-Haushalt demnach noch 551 € betragen. Da Kinder und Heranwachsende in der Regel noch bei mindestens einem Elternteil im Haushalt leben, reduzieren sich die notwendigen Konsumausgaben für diese Gruppe für beispielsweise Nahrung oder Mobilität. Viele Grundeinkommenskonzepte schlagen daher für Kinder etwa die Hälfte des Grundbetrags für Erwachsene vor (Mein Grundeinkommen, 2020).

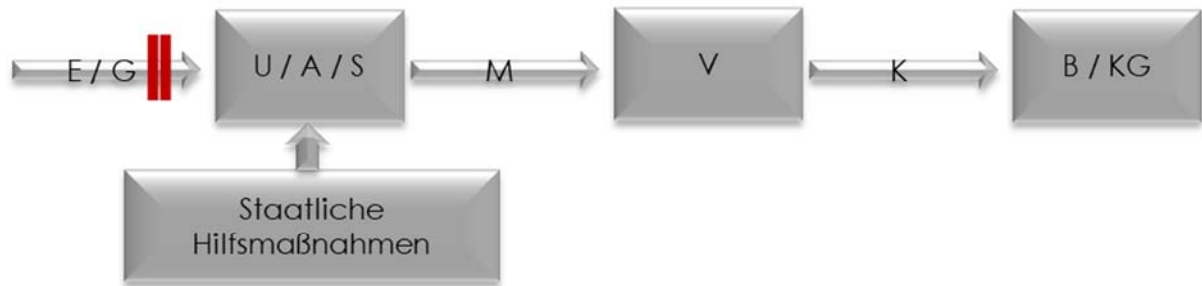
Grafisch zeigt Abbildung 2 den Funktionsmechanismus des NGEs im Vergleich zu regulären staatlichen Hilfsmaßnahmen.

⁴ Symmetrie und symmetrische Behandlung kann demnach auch neben dem Ungleichverteilungsproblem als Gerechtigkeits- oder Fairnessprinzip betrachtet werden. Inwiefern darin ein Gleichbehandlungsgebot für Ungleiche hinsichtlich der direkten Wirkungen ihrer Einkommenserzielungstätigkeit auf das Risiko der Pandemieausbreitung und damit die Gesundheitskrise zu sehen ist, muss kritisch hinterfragt werden. Mit Bezug auf die Einkommenskrise erscheint eine Rechtfertigung der Symmetrieanforderung weit weniger problematisch.

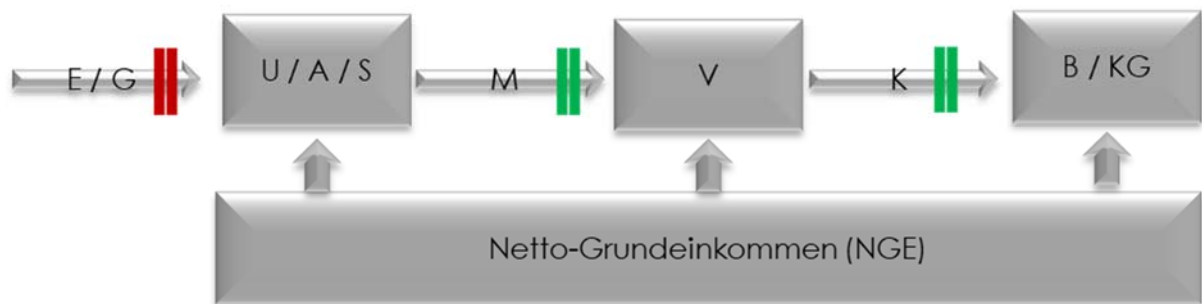
⁵ Dies ist ausdrücklich nicht in einer juristischen Prüfung standhaltenden Sinne zu verstehen.

Abbildung 2: Vergleich der Wirkungsweisen traditioneller Hilfsmaßnahmen und NGE

a) Wirkungsweise traditioneller, wirtschaftspolitischer Hilfsmaßnahmen



b) Netto-Grundeinkommensansatz (NGE) als sozialpolitische Maßnahme



Legende:

A= Arbeitnehmer/
Auszubildende

K= Kapitalzinsen / Tilgungen

U= Unternehmen

B= Bank

KB= Kapitalgeber

V= Vermieter

E= Einnahmen

M= Miet- / Pachtzahlungen

 Krisenbedingte Aussetzung d.
Einkünfte

G= Gewinne

S= Solo-Selbstständige

 Zahlungskettenmäßige Aussetzung
der Einkünfte, sobald eintritt.

Quelle: Eigene Darstellung.

Wirtschaftspolitische Hilfsmaßnahmen in Abbildung 2 a) setzen im Falle einer Krise oder eines externen Schocks bei den Unternehmen direkt an, um die Zahlungsflüsse der Kette weiterhin aufrecht zu erhalten. Dies dient dazu, dass beispielsweise Mieten und Pachten weiterhin bezahlt werden können, sodass auch nachgelagert Vermieter und Verpächter ihre Kredite bedienen und weiterhin bezahlen können. Das NGE in Abbildung 2 b) setzt als sozialpolitische Maßnahme hier auf individueller Ebene an. Durch den externen Schock der Krise werden ebenfalls zu Beginn der Zahlungskette die Einkünfte und Gewinne geschmälert oder deren Realisierung einem

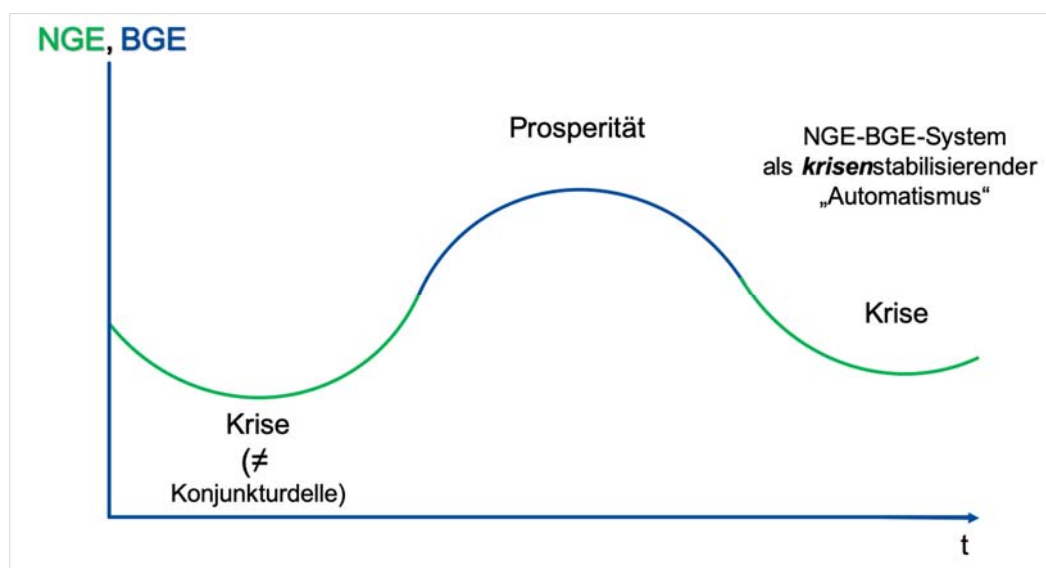
krisenbedingten Risiko ausgesetzt. Anders als in Abbildung 2 a) hat dies zur Folge, dass sowohl Einkünfte für Vermietung und Verpachtung als auch Kredite und Tilgungen diesem Risiko ausgesetzt werden und deren Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt sind. Als Ersatzleistung bekommen alle Akteure das NGE in existenzsichernder Höhe auf individueller Basis ausbezahlt. Kann ein Akteur allerdings weiter am Arbeits- oder Gütermarkt partizipieren und ist somit nicht von einem krisenbedingten Aussetzen der Einkünfte betroffen, so gilt für diesen Akteur auch nicht das zahlungskettenmäßige Aussetzen der fortlaufenden Zahlungen. Dieser Mechanismus dient rein der gleichmäßigen und fairen Verteilung des krisenbedingten Aussetzens von Gewinnen und Einnahmen über die gesamte Zahlungskette. Durch diesen Mechanismus wird, wie bereits erwähnt, eine Gleichbehandlung von leistungsbezogenem und leistungslosem Einkommen vorgenommen und somit eine Lastenverteilung auf alle Marktakteure vorgenommen. Dieses System wird von den Autoren als wirkungsvoller angesehen als die aktuellen Hilfsmaßnahmen, die derart ausgestaltet sind, Kapitaleigner und Banken vor Risiken auf dem Arbeits- und Gütermarkt zu bewahren und somit eine Lastenverteilung zugunsten von leistungslosem Einkommen (Kapitaleinkommen) zu begünstigen.

Die nachfolgenden Beispielsrechnungen rufen die Fälle 550 € und 1.000 € für Erwachsene ab. Die 550 € stellen den niedrigsten von uns veranschlagten Wert für das NGE dar, die 1.000 € sind ein Berechnungsfall für ein NGE in Richtung eines vollen partizipativen Grundeinkommens. Es wird an jede Person in gleicher Weise ohne weitere Auflagen ausgezahlt. Da die Frage der Anspruchsberechtigung nachgelagerter Natur ist, bleibt sie in diesen *konzeptionellen Ausführungen* ausgeklammert. Die rechnerischen Darstellungen dienen der Stützung der Konzeptionslogik, weniger einer präzisen Aufrechnung der Ausgaben. Es soll die Stoßrichtung und nicht der letztgültige Beweis der kostensparenden Argumentation verdeutlicht werden.

1.2 Grundeinkommensimplementierung und Reformkonzept

Nach der Krise kann mit dem Einsetzen der wirtschaftlichen Dynamik das NGE sukzessive zu einem vollen Grundeinkommen im Sinne eines partizipativen Grundeinkommens in Höhe von 1.200 € bis 1.500 € aufgestockt und der Pacht-, Miet- und Kapitaldienst im Gleichschritt bis zur vollen Vertragshöhe wieder aufgenommen werden (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: NGE und BGE in Zeiten von Krise und Prosperität



Quelle: Eigene Darstellung.

Das NGE könnte somit Ansatzpunkt für einen Implementierungsmechanismus hin zu einem grundsätzlichen Grundeinkommenssystem führen, der über die reine Brückenfunktion zur Eindämmung asymmetrischer Einkommensausfälle in Krisenzeiten hinausgeht. Mit Wiedereinsetzen wirtschaftlicher Prosperität ist dann auch ein volles Grundeinkommen ansetzbar. Ob diese prinzipielle Reform des Sozialstaats durchgeführt wird oder lediglich kurzfristig auf das NGE zum sozial- und wirtschaftspolitischen Management der Krise isoliert betrachtet wird, wird im Folgenden nicht ausdiskutiert. Hier sei lediglich auf die kriseninduzierte Umstellungschance hingewiesen. Auf welche Weise die Finanzierung des vollen BGE zu organisieren sein wird, kann hier ebenfalls als nachgelagerte Fragestellung dieses Grundkonzepts zunächst ausgeklammert bleiben. Entscheidend ist, dass der Staat zumindest in einer entwickelten Wirtschaft über ausreichende Finanzierungsoptionen für ein solches Krisenprojekt verfügt. Die gegenwärtig scheinbar unermessliche Aufnahme der Staatsschulden macht ein entsprechendes Finanzierungspotenzial deutlich. In der Gegenrechnung der späteren Kapitel wird demzufolge von der gegenwärtigen Krisenfinanzierung über Staatsverschuldung ausgegangen und auf die relativen „Ersparnisse“ durch ein NGE im Vergleich zu sozialpolitisch wirkenden Hilfszahlungen hingewiesen.⁶

⁶ Rein gesundheitspolitische und rein wirtschaftspolitische (Anteile an) Unterstützungsleistungen müssen dabei herausgerechnet / geschätzt werden.

1.3 NGE und sozial-staatliche ex post Governance

Die genannten Maßnahmen des NGE mögen als ungewöhnlich und wenig realistisch erscheinen, aber auch die jetzigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und die unumgänglichen Hilfspakete haben vielfach die Grenzen dessen überschritten, was vorher machbar schien. Der damit verbundene Wechsel von statistisch hinreichend erfassbarer Unsicherheit zu Ungewissheit im Sinne unvorhersehbarer beziehungsweise unvorhergesehener Ereignisse macht zudem deutlich, dass ein Grundeinkommen gerade nicht auf die vermehrt nicht umsetzbare Zielgenauigkeit („Target Efficiency“) von bedarfs-, anreiz- und steuerungsorientierten Maßnahmen abhebt, sondern auf eine Governance-Struktur der sogenannten „ex post Governance“⁷ im Zuge schwer kalkulierbarer Ereignisse, Effekte und Verhaltensanpassungen verweist.⁸ Ziel ist ein stabiler und resilienter sozialstaatlicher Regel- und Transferrahmen, unter dem die Bürger wenig Furcht⁹ vor

- dem Abfall in die Stigmatisierung des Hartz IV-Systems mit der beispielsweise für Solo-Selbständige geschilderten Konsequenz der Nicht-Inanspruchnahme,
- dem Herausfallen aus den häufig im Zeitablauf eben nicht zielgenauen und eben nicht hilfsadäquaten Bedarfsprüfungen und Ausschlusskriterien der Hilfsprogramme,
- der Auflösung angesparter Alterssicherung, oder
- dem Anhäufen zukünftig kaum zu bedienender Zins- und Tilgungslasten der Kredithilfen,
- dem generell immensen Erlangungsaufwand mit dem damit zusammenhängenden Stress der Umsetzung der Inanspruchnahme

haben, die ja gerade durch die mangelnde Vorhersehbarkeit der Entwicklungen während und nach der Krise geprägt ist, sobald Unterstützungsleistungen „zweck-, bedarfs- und anreiz(fehl)geplant“ sind statt „universelle und bedingungslose Cash Transfers“.¹⁰

Diese „Grundeinkommens-induzierte Governance-Struktur“ bietet aber auch von anderer Seite betrachtet einen beachtlichen Vorteil. Wirtschaftliche Akteure werden

⁷ Vgl. (Williamson, 1990) und (Williamson, 1999).

⁸ Die Aussetzung beziehungsweise Vereinfachung der Vermögensprüfung im Hartz IV-System ist ein typischer Schritt hin zur Wandlung der Governance-Struktur.

⁹ Zum Beispiel psychische Kosten.

¹⁰ Vergleiche hierzu den „Social Assistance Cube“ in (Gentilini, Grosh, Rigolini, & Yemtsov, 2020).

nicht nur die dargestellten direkten Verluste und Anstrengungen im gegenwärtigen Hilfssystem befürchten, sondern auch manipulativ um möglichst hohe Auszahlungen oder Anspruchsberechtigungen bei verschiedenen Positionen der Hilfsmaßnahmen kämpfen. Sie werden in ihrer Eigendarstellung Systemrelevanz und „Too Big To Fail“ herausstellen, neu definieren oder erfinden. Es wird schwierig sein, beispielsweise die Systemrelevanz von IT-Firmen im Corona-bedingt beschleunigten digitalen Umbruch gegen die des medizinischen Personals oder der Beschäftigten der Automobilbranche zu spezifizieren und „aufzurechnen“. Das kann zu einem Wettlauf um Systemrelevanz führen, da damit Zugriff auf Ressourcen aus den Hilfsmaßnahmen verbunden sein wird. Nahezu jeden Tag kann dadurch ein neuer „Bedarf“ entstehen, um den staatlichen Finanzpool auszuschöpfen. Dieser Rent-Seeking-Wettbewerb um „zielgerechte“ und „bedarfsorientierte“ Krisengelder entsteht unter einem NGE nicht, da im NGE-System diese Frage einheitlich gelöst wird: jedes Individuum ist systemrelevant.

Ebenso unvorhersehbar wie täglich neu entstehende tatsächliche oder behauptete „Systemrelevanz“, der schnellstens mit Hilfsmaßnahmen beizuspringen ist, gestaltet sich die Frage um Firmen und Selbständige, deren Gewerbe gerettet werden soll. Die Diskussion um sogenannte „Zombie-Unternehmen“, die auch ohne Krise durch wirtschaftlichen Wandel und Wettbewerb verschwinden würden und deswegen keine Zukunftsperspektive hätten und die nun mit Hilfsgeldern wettbewerbsschädlich und ineffizient aufrechterhalten werden, zeigt dies eindrücklich. Die Eindämmung strategischer Manipulationen und Rent-Seekings um die krisenbedingten Staatsausgaben kann durch Einführung eines NGE gelingen. Mit dem dargestellten Gebaren zur Sicherung möglichst hoher Anteile an den Hilfstöpfen sind natürlich nicht die spezifischen Hilfsmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie im Kern zu kritisieren. Auch dort kann zuweilen Rent-Seeking auftauchen. Ansatzpunkte der hier aufgeführten Kritik sind aber weniger die gesundheitspolitischen Maßnahmen, sondern die wirtschafts- und sozialpolitischen Hilfsprogramme zur Bekämpfung der Einkommenskrise im Vergleich zu einem Krisengrundeinkommen.

1.4 NGE im Wandel der Arbeitswelt und als Innovations- & Kreativitätsmotor

Gerade die Corona-Krise verdeutlicht in vielfacher Hinsicht den Wandel der Arbeit, dem sich moderne Gesellschaften ausgesetzt sehen und der eben durch diese Krise erheblichen Beschleunigungen ausgesetzt sein dürfte. Dies betrifft beispielsweise die Digitalisierung und Roboterisierung, die eine Wirtschaft weniger anfällig gegen

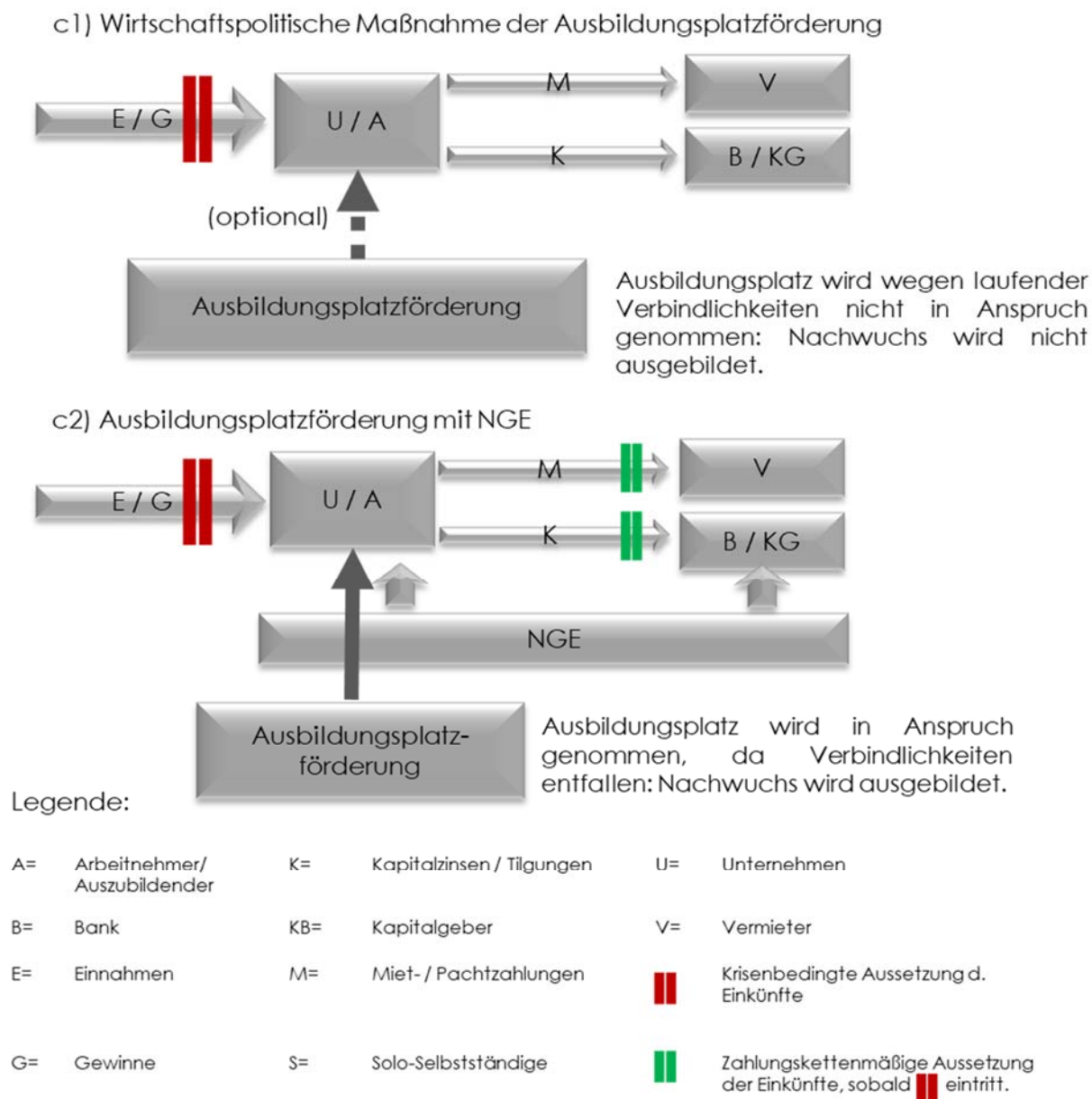
Gesundheitskrisen werden lässt und somit auch Digitalisierungsschranken zügiger niederreißen lässt. Auf der anderen Seite ist ein Bewusstsein dafür entstanden, Sorgewirtschaft und zwischenmenschliche Arbeit zu stärken, die naturgemäß in wettbewerblichen Arbeitsmärkten wenig Resonanz finden. Neue Arbeits(markt)techniken wie Home Office, „Büro der Zukunft“ oder Crowdsourcing lassen den traditionell organisierten Sozialstaat immer schwerer aufrechterhalten und machen ein Grundeinkommen als notwendige Innovation einer universellen Einkommensversorgung letztlich unumgänglich.¹¹ Die Corona-Krise erzeugt nicht nur, sondern verdeutlicht auch die Chance eines entsprechenden Wandels. Sie verlangt zugleich eine zügige Anpassung, bevor der Zug der Wirtschaft ein weiteres Mal ohne ein hinreichend ausgeformtes gesellschaftliches Krisendesign davonbraust.

Aber auch Wesenszüge der traditionellen Arbeitswelt werden durch das NGE in der Krise unterstützt. Ein Beispiel ist die neu angelaufene Ausbildungsplatzförderung, die während der Krise und in ihren Nachwirkungen einen Anreiz setzen will, Ausbildungsplätze in Unternehmen zu erhalten. Abbildung 4 veranschaulicht die Wirkungsweise des NGE auf die Ausbildungsplatzförderung.

Mit dem NGE wäre bei allen Auszubildenden bereits eine Basis-Kaufkraft für den Lebensunterhalt vorhanden. Zusätzlich wären sie von Miet- und Kreditzinszahlungen befreit. Auch die Unternehmen wären von diesen Kapitaldienstlasten per NGE-Maßnahme befreit. Das gäbe den Unternehmen die Luft, Auszubildende, deren Lebensunterhalt durch das NGE bereits gesichert ist, mit einem geringen Anerkennungssalär zu halten und neue aufzunehmen. Die jetzt getroffene Ausbildungsplatz-Förderung behebt dagegen nicht den enormen Kostendruck der Verbindlichkeiten der Betriebe. Damit die Förderung wirksam werden kann, müsste auf dieser anderen Seite der Krisenproblematik nachgebessert werden, sonst läuft die Ausbildungsförderung in vielen Fällen ins Leere. Es ergibt sich so in der Folge ein Flickenteppich ad hoc aufgetürmter Maßnahmen, deren Ineinandergreifen schwerlich zu steuern ist.

¹¹ Home Office und „Büro der Zukunft“ lassen die klare Trennung von Erwerbsarbeit, unentgeltlicher Arbeit und Freizeit immer mehr verschwimmen. Crowdsourcing führt vermehrt zu Projektarbeit statt sozialversicherungspflichtiger Vollzeitanzustellung. Ein auf Erwerbsarbeit fußendes Hartz IV-System erscheint hier zunehmend befremdlich und immer weniger aufrechtzuerhalten.

Abbildung 4: Ausbildungsplatzförderung mit und ohne NGE

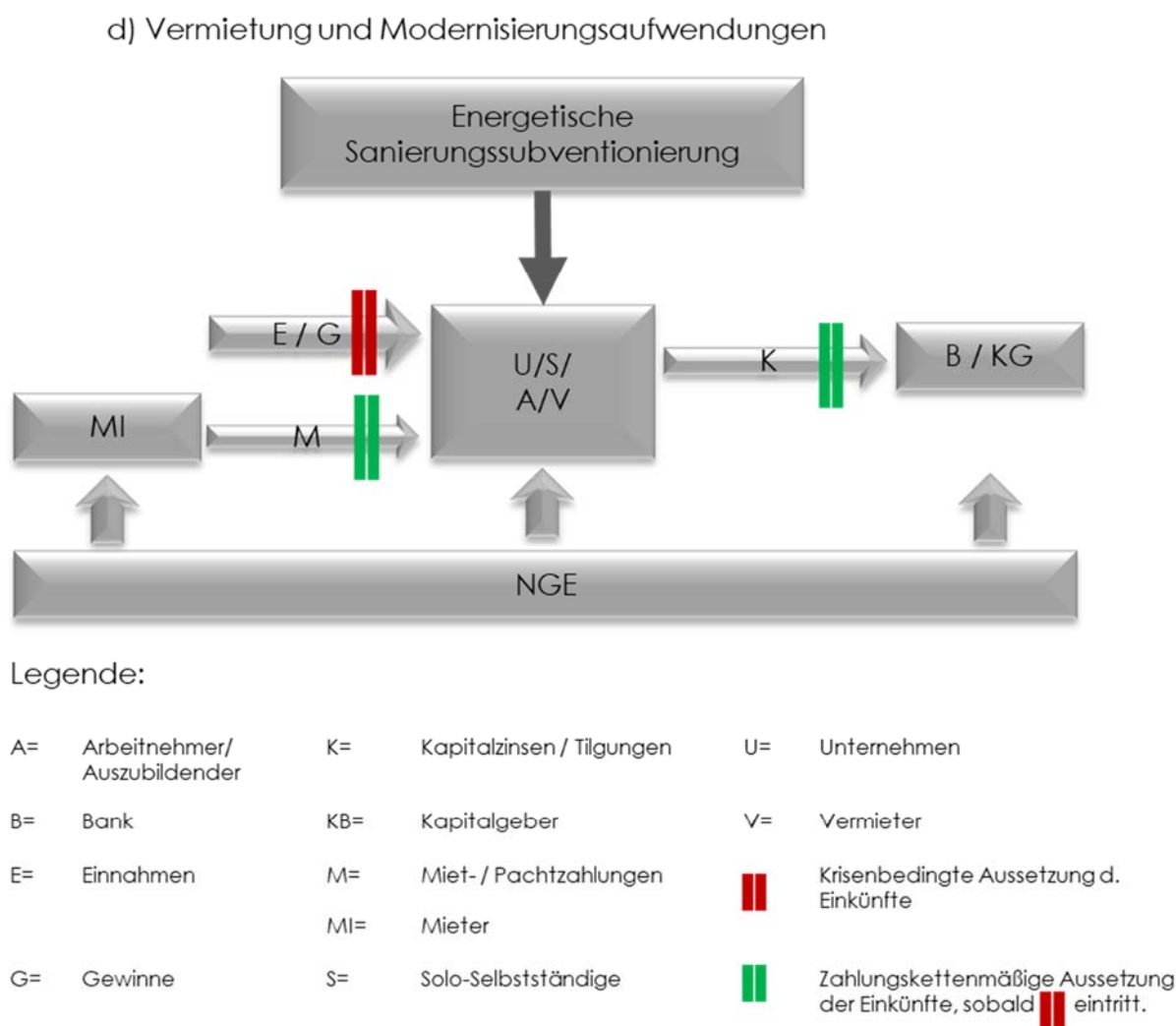


Quelle: Eigene Darstellung.

Ein weiteres Beispiel zur Entschärfung der Einkommenskrise sind Start-Ups, die im jetzigen System erstens erhebliche Schwierigkeiten haben dürften, stets die nötigen Kredithilfen zu erlangen, und zweitens langfristigen Verbindlichkeiten aus den Kredithilfen ausgesetzt sein würden. Ein NGE in der Krise und ein BGE in prosperierenden Zeiten fördern hier vergleichsweise die innovative Kraft unternehmerischer Impulse und setzen die Kreativität der Start-Up-Unternehmer durch die grundlegende Sicherung ihrer Aktivitäten frei. Die Start Up-Mitglieder beziehen in der Krise ein NGE und müssen, wenn im Anschub erste Einnahmen wegbrechen sollten, Mieten für Ihre Räumlichkeiten während der Krisenzeit nicht begleichen.

Die Vermutung, dass einkommens- und kapitalschwache Vermieter prinzipiell im NGE-System zu den Verlierern gehören, wird durch nachstehendes Beispiel zumindest relativiert. Sicherlich gibt es, wie bei jeder wirtschaftspolitischen Maßnahme, relative und absolute Verlierer der NGE-Einführung, aber es kommt häufig auf die genauen Umstände an. Diese kann die Politik allerdings durch die hohe Ungewissheit weder hinreichend erfassen noch zielgerichtet über Hilfsmaßnahmen steuern.

Abbildung 5: Vermietung bei energetischer Sanierung in der Krise unter NGE



Quelle: Eigene Darstellung.

Erwerbseinkommen oder Einnahmen aus Unternehmerschaft oder Solo-Selbstständigkeit seien infolge gesundheitspolitischer Maßnahmen für den Vermieter (V) stillgelegt. Die Mietsache selbst wurde aufwändig energetisch saniert, wofür es staatliche Zuschüsse gab, die aber die Kosten nicht deckten, weshalb zusätzlich Kredite zur Sanierung aufgenommen werden mussten. Der daraus resultierende

Kapitaldienst kann durch die Mieteinnahmen allein nicht beglichen werden, sondern muss teilweise aus den Einnahmen aus der Berufstätigkeit abgedeckt werden. Greifen nun in der Krise keine wirtschaftspolitischen Hilfsmaßnahmen für Vermieter, Unternehmer, Solo-Selbstständige oder Arbeitnehmer, ist der Sanierer in seiner Substanz gefährdet. Unter NGE hingegen werden zwar seine Mieteinnahmen stillgelegt, aber auch die Kapitaldienstforderungen gegen ihn. Zusätzlich bekommt er ein NGE zur Existenzsicherung, genauso wie seine Mieter und alle Bankangestellten und inländischen Kapitalgeber ebenfalls.

Das Beispiel zeigt, dass eine tendenzielle Benachteiligung von „Kleinvermietern“ durch ein NGE nicht prinzipiell zutrifft, da gerade der „Kleine“ mehr von der Stilllegung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise wegen Umwelt-Modernisierungsaufgaben hat als ihm durch die Streichung der Mieteinnahmen verloren ginge. Das NGE hat den Vorteil, sofort eingeführt werden zu können und ohne komplizierte Prüfungen und Antragsstellungen alle zu erreichen. Das bedeutet auch, dass diejenigen, die während der Krise am Arbeitsmarkt partizipieren und so zum Systemerhalt beitragen (beispielsweise Pflegepersonal, Verkäuferinnen), unabhängig von ihrer Bedürftigkeit kompensiert werden. Es kann den größten Teil der jetzigen Hilfsmaßnahmen ersetzen und wäre wie diese zunächst teilweise schuldenfinanziert. Es stärkt Solidarität und Symmetrie durch die Krise hindurch. Es sichert Kaufkraft und Konsum auf einem Basisniveau. Es gibt durch wirtschaftliche Basissicherheit für alle Haushalte und Individuen auch psychologischen Halt und erhält die Handlungsfähigkeit. Eine Gesellschaft mit einem allgemeinen bedingungslosen Grundeinkommen besäße eine höhere Resilienz bei Krisen, wäre aber auch dynamischer, innovativer, flexibler und angstfreier bei den ohnehin stattfindenden Veränderungen in der Arbeitswelt. Wenn das NGE nach der Krise auf ein volles oder emanzipatorisches Grundeinkommen ausgebaut würde, so könnte dieses BGE bei einer erneuten Krisensituation auch wieder auf ein NGE heruntergefahren werden. In diesem Sinne wirkt dann das NGE-BGE-System gesellschaftlich stabilisierend. Den Menschen wird ein Teil ihrer ökonomisch bedingten Furcht vor der nächsten Krise genommen und das Ziel einer krisenresilienten Gesellschaft glaubhaft in den Blick genommen.

2 Finanzierungsspielräume eines Krisengrundeinkommens im Vergleich zum Hilfspaktprogramm

Ziel der nachstehenden Gegenrechnung zur Finanzierung der Corona-Hilfsprogramme ist in diesem Zusammenhang, eine Kalkulation für das NGE als vergleichende wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahme in der Covid-19-Pandemie-Krise darzustellen.¹²

Im Verlauf der Untersuchung werden folgende Punkte zunächst aufgeführt und erläutert, die die Herleitung und Quantifizierung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen in Verbindung mit einem Grundeinkommen verdeutlichen. In Kapitel 2 werden hierzu zunächst Definition, Begrifflichkeit und wesentliche Merkmale des Grundeinkommens präsentiert. An die definitorischen Grundlagen anknüpfend werden in Kapitel 3 sodann bestehende Sondervermögen und Nachtragshaushalten zusammengefasst und in Kapitel 4 gegenübergestellt. Daran anschließend erfolgt ein Vergleich staatlicher Hilfsmaßnahmen in der Covid-19-Pandemie mit dem hier vorgeschlagenen Grundeinkommensansatz.

2.1 Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens zur Berechnung BGE-naher Staatsausgaben

Da es keineswegs das Ziel der Arbeit ist, eine historische und einwandfreie Zuordnung auszuarbeiten, wenden wir uns dem Bedingungslosen Grundeinkommen, wie es per definitionem aus dem Basic Income Earth Network¹³ (BIEN) verstanden und auch vertreten wird, zu.

Das Bedingungslose Grundeinkommen hat fünf grundlegende Merkmale (vgl. (van Parijs, 2004); (Torry, 2013); (BIEN, 2016)):

- *Periodisch*: Es wird in regelmäßigen Abständen (beispielsweise jeden Monat) ausgezahlt und nicht als einmalige Förderung.
- *Barzahlung/Cash-Transfer*: Es wird in einem geeigneten Tauschmittel gezahlt, so dass diejenigen, die es erhalten, entscheiden können, wofür sie es verwenden.
- *Individuell*: Es wird jedem Individuum direkt gezahlt.

¹² Zur Überleitung des NGE in ein partizipatives BGE in Zeiten der Prosperität abseits der Staatsschuldenfinanzierung bieten sich die Ansätze von (Wakolbinger, Dreer, Schneider, & Neumärker, 2020) und (Spermann, 2019) an. Der Übergang zwischen solchen Systemen bedarf allerdings noch eingehender Forschungsarbeiten.

¹³ Ehemals 1986 gegründet als Basic Income European Network, ab 2004 Basic Income Earth Network, ist ein Netzwerk zur Förderung des Grundeinkommens durch Kongresse, Forschung und Lobbyarbeit.

- *Universell*: Ein Bedingungsloses Grundeinkommen steht der gesamten Bevölkerung offen, ohne Bedürftigkeitsprüfung.
- *Unbedingt*: Es wird ohne Verpflichtung zur Arbeit oder zum Nachweis der Arbeitsbereitschaft bezahlt.

Anhand dieser fünf Kriterien, sollen im Folgenden (Kapitel 3) die staatlichen Posten des Sozialbudgets und der Corona Hilfsmaßnahmen identifiziert werden, welche als BGE-nah bezeichnet und somit durch ein NGE zu ersetzen wären. Darüber hinaus fordert Haagh (2019) eine lebenslange Deckung (Permanenz) als Statussicherheit. Wenngleich Permanenz kein Kriterium ist, das zur Identifikation der BGE-Nähe von Hilfszahlungen herangezogen wird, ist sie ein Argument, das sogleich auch eine Grundlage der langfristigen Reformrechnung im Vergleich zur akuten Soforthilferechnung bildet.

2.2 Konzeption eines NGE

Der Lockdown hat die Erwerbsmöglichkeiten für Millionen von Menschen ausgesetzt und zugleich einen Rent-Seeking-Wettbewerb um Corona-Hilfsmaßnahmen ausgelöst, ohne den für viele die Statussicherheit gefährdet wäre. Tabelle 1 verdeutlicht dabei die Unmöglichkeit einzelner Maßnahmenpakete, zieltreffend und flächendeckend für alle Bedürftigen ausgestaltet zu sein. Die stetige Nachjustierung der Hilfspakete um weitere Maßnahmen zeigt deutlich, dass getroffene Ad-hoc-Maßnahmen langfristig nicht nachhaltig sind, um aufkommende Finanzierungsbedürfnisse in der Krise hinreichend zu decken.

Unter Bezugnahme auf Kapitel 1 stellt der Ansatz des NGE eine existenzsichernde, garantierte Mindestzahlung an jeden Bürger und jede Bürgerin in Zeiten der Krise dar und knüpft so an die Konzeption eines Bedingungslosen Grundeinkommens an. Mit der Auszahlung eines NGE werden zugleich Zins-, Tilgungs-, Pacht- und Mietzahlungen ausgesetzt. Dieser Mechanismus verhindert die bereits erwähnte Ungleichbehandlung von Nicht-Kapitaleignern und Kapitaleignern während einer Krise. Anknüpfend an Haagh (2019) stellt sich zudem die Frage, ob das Kriterium der Statussicherheit unabhängig der Art einer Krise sowohl im Status quo als auch unter einem auf das BGE-umgestellten Steuer- und Abgabensystem gewährleistet ist.

Tabelle 1: Maßnahmenpakete (Stand: 31.12.2020)

Maßnahme	Datum	Quelle
Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen	13.03.20	(BMWI, 2020a)
Zusätzliches KfW-Sonderprogramm 2020	23.03.20	(BMWI, 2020b)
50 Milliarden Euro Soforthilfen für kleine Unternehmen	23.03.20	(BMF, 2020c)
Erster Nachtragshaushalt 2020 beschlossen	23.03.20	(BMF, 2020d)
Sozialschutzpaket I	27.03.20	(BMAS, 2020b)
Start-ups bekommen 2 Milliarden Euro	01.04.20	(BMWI, 2020c)
Corona-Sonderbonus 1.500 Euro	03.04.20	(BMF, 2020e)
KfW-Schnellkredit	14.04.20	(BMWI, 2020d)
Pflegemindestlohn für die Altenpflege	22.04.20	(Tagesschau, 2020)
Arbeit-von-Morgen-Gesetz	23.04.20	(Datev, 2020)
Steuerliche Hilfen für Gastronomie und Beschäftigte in Kurzarbeit	06.05.20	(BMF, 2020f)
Sozialschutzpaket II	15.05.20	(BRD, 2020a)
Auswirkungen der Corona-Krise auf die duale Ausbildung abzufedern	26.05.20	(BMWI, 2020e)
Kraftpaket Konjunktur	04.06.20	(Handelsblatt, 2020)
Lohnfortzahlungen an die Eltern	05.06.20	(BRD, 2020b)
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz	12.06.20	(BMF, 2020h)
Zweiter Nachtragshaushalt 2020 beschlossen	17.06.20	(BMF, 2020i)
Erstes Corona-Steuerhilfegesetz	29.06.20	(BMF, 2020g)
Risikoreduzierungs-gesetz	29.07.20	(BMF, 2020j)
Novemberhilfe 2020	05.11.20	(BMWI, 2020f)
Entschädigungsanspruch für Eltern	19.11.20	(LVR, 2020)
Beschäftigungssicherungsgesetz	20.11.20	(Bundestag, 2020)
Dezemberhilfe 2020	27.11.20	(BMF, 2020k)
Verlängerung Start-up Paket	04.12.20	(BMWI, 2020g)
Schutzschirm zur Absicherung für Lieferketten	04.12.20	(BMWI, 2020h)
Corona-Teilhabe-Fonds Inklusionsbetriebe 100 Millionen Euro	22.12.20	(BMAS, 2020c)
[„Flickenteppich verbesserungsfähiger Ad-hoc-Maßnahmen“]		

Quelle: Eigene Darstellung.

Im Vergleich zu den Ad-hoc-Maßnahmen bedarf ein NGE nach sorgfältiger Ausgestaltung keiner Anpassung, da der Mechanismus bereits als existenzsichernd und somit als ausreichend konzipiert ist.

2.3 Definition des Existenzminimums

Nach der Vorstellung von Lenk (1976) und anderen (Vgl. (Werner, Eichhorn, & Friedrich, 2012)) sollte sich das Bedingungslose Grundeinkommen in einer arbeitsteiligen Gesellschaft an der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft orientieren und über dem Existenzminimum liegen. Als maßgeblich für das Existenzminimum definiert der deutsche Gesetzgeber in § 27a Abs. 1 SGB XII diejenigen Mittel, die dem Individuum den physischen Lebensunterhalt und in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am soziokulturellen Bedarf ermöglicht.

Zur Ermittlung des *sächlichen* Existenzminimums ist der Gesetzgeber dabei verpflichtet, einen Mischindex anzuwenden, der die bundesdurchschnittliche Entwicklung des Regelbedarfs abbildet. Für das Jahr 2021 ermittelt das Bundesfinanzministerium ein sächliches Existenzminimum in Höhe von 9.744 € für Alleinstehende (BMF, 2020a).

Verglichen mit den Gesamtausgaben an Sozialleistungen der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2019 – 1.040,3 Mrd. EURO (BMAS, 2020a) - lässt sich feststellen, dass bei einem Einkommenstransfer aus diesem Budget, verteilt auf jeden Einzelnen der rund 83 Millionen Bürger, jedem ein Bedingungsloses Grundeinkommen in Höhe von 12.533 € pro Jahr zustünde. Auf den ersten Blick erscheint die Finanzierung aus dem Bundeshaushalt somit möglich. Allerdings bedeutet dies eine deutliche Anpassung des Steuer- und Abgabensystems. Denn die bisherigen Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft basieren unter anderem auf dem Äquivalenz-, dem Versicherungs- und dem Fürsorgeprinzip, wonach Sozialleistungen sich an den zuvor erbrachten Beitragszahlungen orientieren und insbesondere die steuerfinanzierte Grundsicherung von erwerbslosen Transferempfängern durch erwerbsfähige Leistungsträger bedarfsgeprüft geleistet wird.

Das Spannungsfeld zwischen Bedürftigkeit und Bedingungslosigkeit von staatlichen Transfers, insbesondere von Maßnahmen für die Krisenbewältigung der Covid-19-Pandemie, gilt es auf dieser Basis auszuwerten.

3 BGE-nahe Ausgaben auf Bundes- und Bundesländerebene

Im Folgenden wird die definitorische Grundlage eines Bedingungslosen Grundeinkommens herangezogen und entlang der in Abschnitt 2.1. definierten Kriterien (1) *periodisch*, (2) *Cash-Transfer*, (3) *individuell*, (4) *universell* und (5) *unbedingt* mit den Ad-hoc-Krisenmaßnahmen verglichen. Stimmt eine Maßnahme mit einer deutlichen Mehrheit der Kriterien überein, so wird diese Maßnahme als BGE-nahe Ausgabe deklariert und zur Gegenrechnung herangezogen. Mit BGE-nahen Ausgaben sind somit auch Posten des Sozialbudgets gemeint, die mit der Auszahlung eines NGE nicht mehr als Sozialleistungen nötig sind und deshalb als Betrag für das NGE zur Verfügung stünden. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Mit der Klassifizierung des der Covid-19 Erkrankung vom 11. März 2020 als Pandemie (WHO, 2020), beschloss die Bundesregierung am 13. März 2020 das bislang größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik (BMF, 2020b). Das monetäre Corona-Schutzschild hat zum Zweck, die Wirtschaft zu stabilisieren, massive Finanzmittel für

Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen zu mobilisieren und das Gesundheitssystem zu stärken. Insbesondere werden für Unternehmen und Solo-Selbstständige seit Beginn der wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Pandemiemaßnahmen zahlreiche steuerliche Überbrückungshilfen bereitstellt, die der unternehmerischen Existenzsicherung dienen sollen ((BMF, 2021a); (BMWI, 2021)). Vergleicht man die Überbrückungshilfen anhand der Kriterien für ein Grundeinkommen, so ist festzustellen, dass ein nicht zurückzahlender *Cash-Transfer* vorgesehen und aufgrund einer Nicht-Verpflichtung zur Fortführung des Wirtschaftsbetriebs somit letztlich *unbedingt* ist.¹⁴

Als einmalige Zahlung ist die Corona-Soforthilfe-Maßnahme nicht *periodisch*. Je nach Unternehmensgröße (1 bis 10 Mitarbeiter) wurde im Durchschnitt eine Unterstützung in Höhe von 15 Tsd. € gewährt (BMF, 2021b). Mit steigender Mitarbeiterzahl ist die finanzielle Absicherung durch die Einmalzahlung kurzlebiger und somit nicht nachhaltig existenzsichernd. Die Bereitstellung eines öffentlichen, aber begrenzten Budgets im Sinne von Hilfspaketen ist bei den Unternehmen und Soloselbstständigen zudem ein knappes Gut. Insbesondere dann, wenn Hilfen schnell in Anspruch genommen werden können, sind strategische Vorkehrungen seitens der Unternehmen zu treffen. Durch die Unsicherheit über die Entwicklung der pandemieinduzierten Krise muss eine unvorhergesehene Existenzgefährdung frühzeitig vermieden werden. Die mögliche künftige Bedürftigkeit provoziert ein strategisches Rentseeking um knappe öffentliche Gelder.

Da allen wirtschaftlichen Akteuren die Bewerbung um öffentliche Hilfspakete offensteht, kann diese Maßnahme als *universell* für die genannten Akteure gesehen werden. Das Kriterium der Bedürftigkeit richtet sich in diesem Fall ad hoc nicht an die tatsächliche und akute Bedürftigkeit, sondern lediglich an den geäußerten Bedarf an staatlichen Hilfen. Zahlreiche Fälle treten jedoch auf, bei denen Betroffene Hilfe, beispielsweise als Selbstständige benötigen, die von den staatlichen Maßnahmen aber nicht abgedeckt werden und durchs Raster fallen. So verlieren etwa Personen, deren Anteil am Haushaltseinkommen relativ gering ist, somit Ihre berufliche Selbstständigkeit. (BMF, 2021b). Das Kriterium der Universalität kann demnach nicht vollständig erfüllt werden. Zur Vergleichbarkeit mit dem NGE Ansatz klassifizieren wir diese Maßnahme somit als BGE-nahe Ausgabe (Vgl. Tabelle 2).

¹⁴ Eine Verpflichtung zur Fortführung wird nach Auffassung des Autors als Staatszwang verstanden und steht mit der Freiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG in Konflikt.

Beginnend auf der Ebene der Bundesregierung folgen die Auswertungen der einzelnen Bundesländer über die jeweiligen Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Covid-19-Krisenbewältigung demselben Schema. Aufgrund der Fülle an Maßnahmen von Bundesregierung und Bundesländern wird dies tabellarisch dargestellt. Detaillierte Angaben der 16 Bundesländer finden sich im Anhang.¹⁵

3.1 BGE-nahe Ausgaben auf Bundesebene

Das im Nachtragshaushalt (Stand August 2020) zusätzlich beschlossene Ausgabenvolumen des Corona-Schutzschildes beläuft sich auf rund 146,5 Mrd. € (BMF, 2020). Den Kriterien der BGE-Nähe folgend summieren sich die einzelnen Maßnahmen auf 156,4 Mrd. € BGE-nahe Ausgaben.

Tabelle 2: BGE-nahe Ausgaben auf Bundesebene (Stand: 31.01.2021)

BGE-nahe Maßnahmenpakete des Bundes	in Mrd. €
Soforthilfen für Soloselbstständige und & KMU	18
Corona Überbrückungshilfen I und II	25
Novemberhilfen 2020	10
Dezemberhilfen 2020	22,5
Summe	75,5
BGE-nahe Aufstockungen der sozialen Sicherungen	
Soziale Sicherung und Arbeitsmarktpolitik	69,7
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	5,9
Kompensation Beitragsmindereinnahmen Gesetzliche Krankenversicherung GKV	5,3
Summe	80,9
Summe BGE-nahe Ausgaben insgesamt	156,4

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von (BMF, 2020), (BMF, 2021c), (BMF, 2020m), (BMWI, 2020).

3.2 BGE-nahe Ausgaben der Bundesländer

Nach Beschlussfassung der Bundesregierung folgten die meisten Bundesländer umgehend einer wirtschaftspolitischen Krisenbewältigung und veranschlagten in den Nachtragshaushalten und Sondervermögen ein Volumen von insgesamt über 98 Mrd.

¹⁵ Die verwendete Literatur fußt auf den Quellen der jeweiligen öffentlichen Haushaltspläne, Sondervermögen und Nachtragshaushalte. Im Rahmen der Recherche ist allerdings anzumerken, dass die politische Arbeitsweise nicht wissenschaftlicher Natur ist. Beschlussfassungen von Titeln über die Verwendung finden sich teilweise in den Haushaltsplänen detailliert wieder, an anderer Stelle ist die Verwendung vorrangig über den freien Journalismus zugänglich.

€, das in den jeweiligen Landesparlamenten genehmigt und verabschiedet wurde (siehe Tabelle 3). Zur Finanzierung wurden die Landesfinanzministerien ermächtigt, rund 97 Mrd. € an Krediten aufzunehmen. Den Kriterien folgend summieren sich die BGE-nahen Ausgaben auf insgesamt 17,4 Mrd. €.

Tabelle 3: BGE-nahe Ausgaben der Bundesländer (Stand: 31.01.2021)

Bundesland	Nachtragshaushalt und Sondervermögen in Mrd. €	davon Kredit in Mrd. €	BGE-nahe Ausgaben in Mrd. €
Baden-Württemberg	5	5	2,66
Bayern	20	20	3,163
Berlin	6	6	2,83
Brandenburg	2	2	0,012
Bremen	0,9	0,9	0,075
Hamburg	1,5	1,5	0,8
Hessen	12	12	0,312
Mecklenburg- Vorpommern	1,1	1,1	0,24
Niedersachsen	8,4	8,4	1,424
Nordrhein- Westphalen	25	25	2,33
Rheinland-Pfalz	3,453	3,453	1,26
Saarland	2,1	2,1	0,745
Sachsen	6,725	6	0
Sachsen-Anhalt	0,741	0,6	0,295
Schleswig-Holstein	1	1	0,865
Thüringen	2,77	1,8	0,362
Summe	98,689	96,853	17,373

Quelle: Eigene Berechnungen. (Vgl. Anhang A)-P)

4 Zusammenfassung und Gegenüberstellung

Tabelle 4: Zusammenfassung Bundesregierung und Bundesländer (Stand: 31.01.2021)

	Nachtragshaushalt und Sondervermögen (in Mrd. €)	Kredit (in Mrd. €)	BGE-nahe Ausgaben (in Mrd. €)
Bundesregierung	146,5	217,8	156,4
Bundesländer	98,7	96,85	17,4
Summe	245,2	314,65	173,8

Quelle: Eigene Berechnungen Vgl. Tabelle 2 und Tabelle 3.

Wie Tabelle 4 zu entnehmen, summieren sich die Krisenmaßnahmen der Bundesregierung und der Bundesländer aus den Nachtragshaushalten mit Sondervermögen auf 245 Mrd. €. Insbesondere wurde das Bundesfinanzministerium ermächtigt, Kredite in Höhe von 217,8 Mrd. € aufzunehmen, wodurch sich die Summe insgesamt auf 314,45 Mrd. € erhöht. Die BGE-nahen Ausgaben auf summieren sich somit auf 173,8 Mrd. € für das Jahr 2020.

5 (Differentielle) Kosten eines Bedingungslosen Grundeinkommens

Bei einem Bevölkerungsstand von (gerundet) 83 Millionen Einwohnern (Destatis, Bevölkerungsstand, 2020) und einem knapp bemessenen monatlichen NGE von 550 € für Erwachsene und 275 € für Kinder und Jugendliche summieren sich die Kosten auf 503 Mrd. € pro Jahr. Ein in Richtung Partizipation bemessenes NGE in Höhe von 1.000 € für Erwachsene und 500 € für Kinder und Jugendliche entspricht 914,58 Mrd. €.

Es wurde bereits festgehalten, dass bei der Einführung eines Grundeinkommens auch eine Anpassung des bisherigen Abgabensystems stattfindet. Ausgaben aus dem Sozialbudget werden daher der BGE-nahen Ausgabenprüfung unterzogen und im positiven Fall ans NGE angerechnet.

Der Begriff Sozialbudget bezeichnet die Gesamtheit aller direkten und indirekten Sozialleistungen in einem bestimmten Zeitraum einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten. Dabei werden insbesondere die Leistungen nach Leistungsarten und Funktionen gegliedert, wodurch es für die Auswertung unter anderem auch ermöglicht wird, unterschiedliche Sofort- und Reformmaßnahmen beispielhaft zu berechnen (BMAS, 2020a). Nachfolgend werden daher drei Maßnahmen in Tabelle 5 kalkuliert.

Für das Jahr 2019 errechnete die Bundesregierung ein Sozialbudget in Höhe von 1.070,948 Mrd. €

(BMAS, 2019). Beginnend mit der ersten Berechnung für ein NGE im Sinne einer NGE-Soforthilfe werden dabei insbesondere die Positionen: Systeme des öffentlichen Dienstes; Paritätischer Beitragssatz der Rentenversicherung ohne staatliche Zuschüsse; die Sachleistungen der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Unfallversicherung vom Sozialbudget abgezogen, da diese nicht BGE-nah sind und somit auch nicht durch das BGE zu ersetzen sind. Abzüglich der genannten Positionen aus dem Sozialbudget verbleibt ein BGE-nahes Sozialbudget in Höhe von 483,324 Mrd. €. Zuzüglich der im vorherigen Abschnitt ausgewerteten Corona-Pandemie-Hilfsmaßnahmen von 156,4 Mrd. € belaufen sich die BGE-nahen Ausgaben auf 639,724 Mrd. €. Die Differenz aus dem BGE-nahen Sozialbudget zuzüglich Corona-Pandemie-Hilfsmaßnahmen und einem niedrigen NGE-Betrag ergibt einen positiven Betrag in Höhe von 136,408 Mrd. €.

Tabelle 5: Kostenrechnung eines Netto-Grundeinkommens (Stand: 31.01.2021)

NGE-Soforthilfe		
Kosten des Netto-Grundeinkommens pro Jahr		
mtl. Betrag für Erwachsene	550	€
mtl. Betrag für Kinder und Jugendliche	275	€
Kosten Erwachsene pro Jahr	458,172	Mrd. €
Kosten Kinder und Jugendliche pro Jahr	45,144	Mrd. €
Gesamtkosten NGE pro Jahr	503,316	Mrd. €
BGE-nahes Sozialbudget (Basis 2019)		
Sozialbudget 2019 insgesamt (vorläufig)	1070,948	Mrd. €
Nicht anzurechnende Posten		
• Systeme des öffentlichen Dienstes	84,512	Mrd. €
• Paritätischer Beitragssatz Rentenversicherung ohne staatliche Zuschüsse	223,074	Mrd. €
• Sachleistungen der Krankenversicherung	223,251	Mrd. €
• Pflegeversicherung	42,405	Mrd. €
• Unfallversicherung	14,382	Mrd. €
Verbleibendes, BGE-nahes Sozialbudget	483,324	Mrd. €
BGE-nahe Corona Hilfsausgaben	156,4	Mrd. €
Differenz	136,408	Mrd. €

Quelle: Eigene Berechnungen (Vgl. Anhang A)-P).

Anmerkung: Zur Berechnung wurde der Bevölkerungsstand Ende 2019 von 83,17 Mio. Menschen angenommen. Darunter sind 69,42 Mio. Menschen Erwachsene (≥18 Jahre), 13,68 Mio. Menschen Kinder und Jugendliche (<18 Jahre). Zum Zeitpunkt der Erstellung liegen keine aktuellen Bevölkerungsstatistiken und Sozialbudgets aus dem Jahr 2020 vor, weshalb diese Berechnungen von den tatsächlichen Zahlen abweichen können. Für die Logik des Arguments und seine tendenzielle Auswirkung im Zahlenvergleich sind diese Abweichungen allerdings unwesentlich.

Für den zweiten Ansatz (Tabelle 6) eines Mindest-NGE als Reformansatz erfolgt eine Umschichtung des Sozialbudgets durch den Wegfall von gesetzlichen Rentenleistungen, da diese im Umlageverfahren finanziert wurden und als BGE-nah ins Steuertransfersystem wechseln.

Tabelle 6: Kostenrechnung eines Netto-Grundeinkommens im Reformansatz (Stand: 31.01.2021)

NGE-Reformansatz		
Kosten des Netto-Grundeinkommens pro Jahr	Mindest-NGE Reformansatz	Partizipatorisches NGE Reformansatz
mtl. Betrag für Erwachsene	550 €	1000 €
mtl. Betrag für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	275 €	500 €
Kosten Erwachsene pro Jahr	458,172 Mrd. €	833,04 Mrd. €
Kosten Kinder und Jugendliche pro Jahr	45,144 Mrd. €	82,08 Mrd. €
Gesamtkosten NGE pro Jahr	503,316 Mrd. €	915,12 Mrd. €
BGE-nahes Sozialbudget (Basis 2019)		
Sozialbudget 2019 insgesamt (vorläufig)	1070,948 Mrd. €	1070,948 Mrd. €
Nicht anzurechnende Posten		
•Systeme des öffentlichen Dienstes	84,512 Mrd. €	84,512 Mrd. €
•Paritätischer Beitragssatz Rentenversicherung ohne staatliche Zuschüsse	-	-
•Sachleistungen der Krankenversicherung	223,251 Mrd. €	223,251 Mrd. €
•Pflegeversicherung	42,405 Mrd. €	42,405 Mrd. €
•Unfallversicherung	14,382 Mrd. €	14,382 Mrd. €
Verbleibendes, BGE-nahes Sozialbudget	706,398 Mrd. €	706,398 Mrd. €
BGE-nahe Corona Hilfsausgaben	156,4 Mrd. €	156,4 Mrd. €
Differenz	359,842 Mrd. €	-52,322 Mrd. €

Quelle: Eigene Berechnungen (Vgl. Anhang A)-P).

Anmerkung: Zur Berechnung wurde der Bevölkerungsstand Ende 2019 von 83,17 Mio. Menschen angenommen. Darunter sind 69,42 Mio. Menschen Erwachsene (≥18 Jahre), 13,68 Mio. Menschen Kinder und Jugendliche (<18 Jahre). Zum Zeitpunkt der Erstellung liegen keine aktuellen Bevölkerungsstatistiken und Sozialbudgets aus dem Jahr 2020 vor, weshalb diese Berechnungen von den tatsächlichen Zahlen abweichen können. Für die Logik des Arguments und seine tendenzielle Auswirkung im Zahlenvergleich sind diese Abweichungen allerdings unwesentlich.

Abzüglich der Arbeitgebersysteme, die im Reformansatz entweder als private Zusatzversicherung oder als öffentliche Zusatzrente verwendet werden können, ergibt sich ein BGE-nahes Sozialbudget von 706,398 Mrd. €. Die Differenz in diesem

Reformansatz aus dem BGE-nahen Sozialbudget zuzüglich BGE-nahen Corona-Pandemie-Hilfsmaßnahmen ergibt einen positiven Betrag in Höhe von rund 359,842 Mrd. €. Für ein höheres partizipationsnahes NGE im NGE-Reformansatz als drittem Ansatz (Tabelle 6) und gleichen Reformänderungen aus dem zweiten Ansatz errechnet sich ein Finanzierungsdefizit in Höhe von –52,322 Mrd. €.

6 Weiterführende Argumente und Ausblick

Neben diesem eindrücklichen Ergebnis kann schließlich noch auf weitere Vorteile aus der Differenz hingewiesen werden. Zum einen könnten die relativen Ersparnisse des NGE-BGE-Systems zur politisch angemahnten Haushaltskonsolidierung der Kommunen verwendet werden. Zudem wäre neben den differentiellen psychischen Kosten der Bürger im Rahmen des Hilfsprogramms in einer Hartz IV-Welt noch ein zu befürchtender Betrag nicht rückzahlbarer Hilfskredite einzurechnen, die letztlich als Kreditstreichungen oder „Schuldenschnitte“ auch Cash-Transfercharakter hätten. Die Vermeidung von Rent-Seeking um die staatlichen Hilfstöpfe und strategisch-manipulativem Ausschöpfen und Aufrechterhalten der Hilfsmaßnahmen, die so manche Zielgenauigkeit von Maßnahmen auflösen sowie aufkeimende Umverteilung durch permanente Bedienung diverser Zinseinkommen sorgen zudem für ökonomische und politische Kosten und Nachteile des laufenden Systems, die nicht zu unterschätzen sind. Die Diskussion um „Zombie-Unternehmen“ verdeutlicht diese strategische Vulnerabilität einiger Hilfspakte. Ein NGE-BGE-System zeigt solchen Versuchungen gegenüber sowohl ökonomische, politisch-ökonomische als auch psychologische Resilienz. Es darf sogar weiter spekuliert werden, ob nicht erst dadurch marktwirtschaftliche Prozesse sowohl im Konsum als auch in der Produktion aufrechterhalten werden. Schließlich ist die zu erwartende Stärkung der für eine gesundheitliche Krise so wesentlichen Sorgewirtschaft beispielsweise im Bereich der Pflege und Dienste am Corona-Patienten nicht außer Acht zu lassen. Im Wechselbad zwischen Krise und Prosperität ist die eher durch kooperative und solidarische Einstellungen gekennzeichnete Sorgewirtschaft im Zusammenspiel, aber eben auch Vergleich mit der wettbewerblichen Marktökonomie gerade für die Vorbeugung hinsichtlich Krisenzeiten zu stärken. Betrachtet man das schuldenfinanzierte Krisenmanagement kritisch, könnte man nun anschließend prüfen, welche NGE-Höhe ein derartiges relatives Ersparnis an Staatsverschuldung erlaubt, dass das Schuldenmanagement fiskalische Nachhaltigkeit erbringt. Neue geldtheoretische Erwägungen wie die „Modern Monetary Theory“ und „Sovereign Money“ ziehen

allerdings den „buchhalterischen“ Ansatz fiskalischer Nachhaltigkeit in Zweifel. Schließlich bietet NGE als Reformansatz eine besondere Chance zum Wechsel vom „Workfare-Ansatz“ des gegenwärtigen Sozialstaatssystems zum Bedingungslosen Grundeinkommen als zukunftsfähigem Bestandteil einer runderneuterten Sozialen Marktwirtschaft in Zeiten der Digitalisierung. Doch zur eingehenden Erörterung dieser Fragen bedarf es noch weitergehender Forschung zu den Wirkungen und normativen Fundamenten eines NGE.

Literaturverzeichnis

- BIEN. (2016). *About Basic Income*. Von Basic Income European Network: <https://basicincome.org/wp-content/uploads/2020/07/Basic-Income-definition-longer-explanation-1.pdf> abgerufen
- BMAS. (2019). *Sozialbudget 2019*. Abgerufen am 20. 08 2020 von https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a230-19-sozialbudget-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- BMAS. (23. Juni 2020a). *Sozialbudget in Mrd. Euro*. Von Deutschland in Zahlen: <https://www.deutschlandinzahlen.de/tab/deutschland/soziales/sozialbudget-sozialausgaben/sozialbudget> abgerufen
- BMAS. (24. 03 2020b). *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Sozialschutz-Paket I: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialschutz-paket.html>
- BMAS. (22. 12 2020c). *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Teilhaben trotz Krise: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2020/teilhabe-trotz-krise.html>
- BMF. (11. September 2020a). *Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2022 (13. Existenzminimumbericht)*. Von Bundesfinanzministerium: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/20-09.23-existenzminimumbericht-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 abgerufen
- BMF. (23. April 2020b). *Kampf gegen Corona: Größtes Hilfspaket in der Geschichte Deutschlands*. Abgerufen am 27. April 2020 von Bundesministerium für Finanzen: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html>
- BMF. (23. 03 2020c). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von 50 Milliarden Euro Soforthilfen für kleine Unternehmen auf den Weg gebracht: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/20-03/2020-03-23-pm-gemeinsame-PM.html>
- BMF. (23. 03 2020d). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Nachtragshaushalt 2020 beschlossen - Bund geht massiv gegen Krisenfolgen vor: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/20-03/2020-03-23-pm-nachtragshaushalt.html>
- BMF. (03. 04 2020e). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Sonderzahlungen jetzt steuerfrei: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/20-04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html>
- BMF. (06. 05 2020f). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Gezielte Unterstützung in der Corona-Krise: Schnelle Umsetzung steuerlicher Hilfen für Gastronomie und Beschäftigte in Kurzarbeit: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/20-05/2020-05-06-Hilfen-Gastronomie.html>

- BMF. (29. 06 2020g). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz):
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-04-29-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html
- BMF. (12. 06 2020h). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Umsetzung des Konjunkturpakets - Mit Zuversicht und voller Kraft aus der Krise:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/06/2020-06-12-Umsetzung-Konjunkturpaket.html>
- BMF. (17. 06 2020i). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Zweiter Nachtragshaushalt 2020 beschlossen - Kraftvolle und verantwortungsvolle Finanzpolitik zur Überwindung der Corona-Krise:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/06/2020-06-17-Nachtrag-HH.html>
- BMF. (29. 07 2020j). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Risiken reduzieren, Steuerzahlende schützen, zielgenaue Regulierung für kleine und mittlere Banken:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/07/2020-07-29-PM-Risikoreduzierungs-gesetz.html>
- BMF. (27. 11 2020k). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Stark durch die Krise: Dezemberhilfe kommt, Überbrückungshilfe wird deutlich erweitert und verlängert:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-27-PM-dezemberhilfe-ueberbrueckungshilfe-III.html>
- BMF. (01. 08 2020l). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 10. 09 2020 von Nachtragshaushalt August:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/08/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-nachtragshaushalte-2020-des-bundes-sollbericht-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- BMF. (12. 11 2020m). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Novemberhilfe – Verfahren der Abschlagszahlung steht:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-12-PM-novemberhilfe-verfahren-der-abschlagszahlungen-steht.html>
- BMF. (Februar 2021a). *Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte in der Corona-Pandemie*. Von Bundesfinanzministerium:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/02/Inhalte/Kapitel-2b-Schlaglicht/2b-corona-hilfen-fuer-unternehmen-und-beschaeftigte-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3 abgerufen
- BMF. (2021b). *Finanzielle Hilfen zur Abfederung der Coronakrise*. Von Bundesfinanzministerium:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html> abgerufen
- BMF. (01. 01 2021c). *Bundesministerium der Finanzen*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2020:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-abschluss-bundeshaushalt-2020-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- BMWI. (13. 03 2020a). *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200313-schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.html>
- BMWI. (23. 03 2020b). *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Zusätzliches KfW-Sonderprogramm 2020 für die Wirtschaft startet heute: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-zusaetzliches-kfw-sonderprogramm-2020-fuer-die-wirtschaft-startet-heute.html>
- BMWI. (01. 04 2020c). *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Start-ups bekommen 2 Milliarden Euro: Maßgeschneiderte Unterstützung in der Corona-Krise: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200401-sart-ups-bekommen-2-milliarden-euro.html>
- BMWI. (14. 04 2020d). Abgerufen am 20. 01 2021 von KfW-Schnellkredit für den Mittelstand startet morgen: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200414-kfw-schnellkredit-fuer-den-mittelstand-startet-morgen.html>
- BMWI. (26. 05 2020e). *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Duale Ausbildung in der Corona-Krise verlässlich fortführen: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200526-duale-ausbildung-in-der-coronakrise-verlaesslich-ausfuehren.html>
- BMWI. (05. 11 2020f). *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Außerordentliche Wirtschaftshilfe November – Details der Hilfen stehen: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201105-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november-details-der-hilfe-stehen.html>
- BMWI. (04. 12 2020g). *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Wir setzen unsere Unterstützung für Start-ups und kleine Mittelständler fort – 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket wird verlängert: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201204-wir-setzen-unsere-unterstuetzung-fuer-start-ups-kleine-mittelstaendler-fort.html>
- BMWI. (04. 12 2020h). *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Schutzschirm für Lieferketten: Bundesregierung verlängert Absicherung bis Juni 2021: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201204-schutzschirm-fuer-lieferketten-bundesregierung-verlaengert-absicherung-bis-juni-2021.html>
- BMWI. (27. 11 2020i). *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Stark durch die Krise: Dezemberhilfe kommt, Überbrückungshilfe wird deutlich erweitert und verlängert: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201127-stark-durch-die-krise-dezemberhilfe-kommt.html>
- BMWI. (01. März 2021). *Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus*. Von Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenpaket-fuer-unternehmen-gegen-die-folgen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=92 abgerufen

- BRD. (15. 05 2020a). *Die Bundesregierung*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Sozialschutz-Paket II beschlossen - Weitere Hilfen für Arbeitnehmer: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/sozialschutz-paket-2-1746396>
- BRD. (05. 06 2020b). *Die Bundesregierung*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Lohnfortzahlung für Eltern wird verlängert: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-familien-1754212>
- Bundestag. (20. 11 2020). *Deutscher Bundestag*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Bundestag verlängert Kurzarbeitergeld-Regelungen bis Ende 2021: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw47-de-beschaefigungssicherungsgesetz-804252>
- Datev. (23. 04 2020). *DATEV Magazin*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Deutscher Bundestag beschließt Arbeit-von-morgen-Gesetz: <https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/recht/deutscher-bundestag-beschliesst-arbeit-von-morgen-gesetz-26696>
- Destatis. (30. September 2020). *Bevölkerungsstand*. Von Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit-2020.html> abgerufen
- Destatis. (29. April 2020). *Private Konsumausgaben (Lebenshaltungskosten) nach der Haushaltsgröße - Laufende Wirtschaftsrechnungen*. Abgerufen am 29. April 2020 von Destatis - Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Tabellen/liste-haushaltsgroesse.html>
- Freistaat Bayern. (27. 04 2020). *Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – 2. NHG 2020)*. Abgerufen am 20. 08 2020 von https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2019/haushaltsplan/Nachtrag2.pdf
- Gentilini, U., Grosh, M., Rigolini, J., & Yemtsov, R. (2020). *Exploring Universal Basic Income: A Guide to Navigating Concepts, Evidence and Practices*. Washington: World Bank DC. Von <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/32677> abgerufen
- GG. (2021). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Artikel 12*. Von Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_12.html abgerufen
- Haagh, L. (2019). *The Case for Universal Basic Income*. Cambridge: Polity Press.
- Handelsblatt. (04. 06 2020). *Handelsblatt*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Steuersenkung, Autoprämien und Kinderbonus: Das steckt im „Kraftpaket“ für die Konjunktur: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/coronahilfen-steuersenkung-autopraemien-und-kinderbonus-das-steckt-im-kraftpaket-fuer-die-konjunktur/25886534.html?ticket=ST-13023390-clgQTahcDPcbSiUdYfV2-ap3>
- Haushaltsgesetz Berlin. (11. 06 2020). *Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021*. Abgerufen am 20. 08 2020 von (Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 20/21): <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/haushaltsplan/2020-nachtrag-final.pdf>

- Haushaltsplan Brandenburg. (01. 04 2020). *Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020*. Abgerufen am 20. 08 2020 von https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gesamtband_NHH_2020.pdf
- Landesmedienanstalt Thüringen . (2020). *Pandemihilfen für Thüringen*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.tlm.de/infothek/pressemitteilungen/pm-einzelansicht/article/pandemihilfen-fuer-thueringer-rundfunkveranstalter-thueringer-landesmedienanstalt-und-staatskanzlei/>
- Landtag Baden-Württemberg. (2020). *Nachtragshaushaltsplan für das Land Baden-Württemberg 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.statistik-bw.de/shp/2020-21/>
- Landtag Bayern. (2020). *Nachtragshaushaltsplan für den Freistaat Bayern 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2019/haushaltsplan/Nachtrag2.pdf
- Landtag Berlin. (2020). *Nachtragshaushaltsplan für das Land Berlin 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/haushaltsplan-2020-21/artikel.890524.php>
- Landtag Brandenburg. (2020). *Nachtragshaushaltsplan für das Land Brandenburg 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://mdfe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.604185.de>
- Landtag Bremen. (2020). *Haushaltsporträt für die Freie Hansestadt Bremen 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/haushalt/aktuelle_entwuerfe_der_haushaltsplaene_und_haushaltsportraet-1692
- Landtag Hamburg. (2020). *Haushaltsporträt für die Hansestadt Hamburg 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13767232/2020-03-27-fb-schuldenbremse/>
- Landtag Hessen. (2020). *Landeshaushalt für Hessen 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/einbringungsrede_finanzminister_boddenberg_sondervermoegen_hessens_gute_zukunft_sichern_und_2._nachtragshaushalt_16_juni_2020.pdf
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern. (2020). *Haushaltsplan 2020/21 für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/2020-2021/>
- Landtag Niedersachsen. (2020). *Haushaltsplan 2020/21 für das Land Niedersachsen 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/landesregierung-bringt-2-nachtragshaushalt-auf-den-weg-8-4-milliarden-euro-sichern-niedersachsens-zukunft-nach-der-corona-krise-189614.html>
- Landtag Nordrhein-Westfalen. (2020). *Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-8882.pdf>

- Landtag Rheinland-Pfalz. (2020). *Haushaltsplan 2020/21 für das Land Rheinland-Pfalz 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://fm.rlp.de/de/themen/finanzen/landeshaushalt/haushalt-interaktiv/>
- Landtag Saarland. (2020a). *Haushaltsplan 2020/21 für das Saarland 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von https://corona.saarland.de/DE/service/medieninfos/_documents/pm_2020-06-09-nachtragshaushalt.html
- Landtag Saarland. (2020b). *Gesetzentwurf der Landesregierung Saarland 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von https://www.landtag-saar.de/Downloadfile.ashx?FileId=13125&FileName=Gs16_1341-neu.pdf
- Landtag Sachsen . (2020b). *Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18660#ef>
- Landtag Sachsen. (2020a). *Haushaltsplan 2020/21 für den Freistaat Sachsen 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp>
- Landtag Sachsen-Anhalt. (2020). *Haushaltsplan 2020/21 für den Sachsen-Anhalt 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/Haushalt/NHH_2020/00_Vorbericht_Nachtrag.pdf
- Landtag Schleswig-Holstein. (2020). *Haushaltsplan 2020/21 für das Land Schleswig-Holstein 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Presse/PI/2020/Corona/200406_Nachtragshaushalt_zwei.html
- Landtag Thüringen. (2020). *Richtlinie Freistaat Thüringen 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-07-15_Richtlinie_Sondervermoegen_Soforthilfe_Internete.pdf
- LVR. (19. 11 2020). *LVR - Soziales*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Entschädigung bei Kinderbetreuung: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp
- Mein Grundeinkommen. (11. March 2020). *Wie sieht dein Grundeinkommen aus?* Abgerufen am 29. April 2020 von Mein Grundeinkommen: <https://www.mein-grundeinkommen.de/magazin/wie-sieht-dein-grundeinkommen-aus>
- MRD. (2020a). *Landtag gibt 500 Millionen Euro für Corona-Krise frei 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landespolitik/nachtragshaushalt-corona-pandemie-100.html>
- MRD. (2020b). *Thüringen will Sondervermögen statt Neuverschuldung 2020*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/corona-sondervermoegen-statt-neuverschuldung-in-thueringen-100.html>
- NRD. (2020). *Mehr als 825 Millionen Euro Corona-Hilfen ausgezahlt* . Abgerufen am 10. September 2020 von https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Mehr-als-825-Millionen-Euro-Corona-Hilfen-ausgezahlt,aktuellhannover5670.html

- SGB. (2021). *Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)*. Von Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_27a.html abgerufen
- SGB XII. (20. 01 2021). *Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch*. Abgerufen am 20. 01 2021 von § 27a: <https://www.bundestag.de/resource/blob/437622/bd5ee303d7018c4f314b05c8d7ce020a/wd-6-082-16-pdf-data.pdf>
- Spermann, A. (11. April 2019). Basisgeld plus Steuergutschriften statt Hartz IV. *Wirtschaftsdienst*, 99, S. 181-188. doi:10.1007/s10273-019-2416-x
- Stadt Aken. (2020). *Landtag beschließt Nachtragshaushalt*. Abgerufen am 10. September 2020 von <https://www.aken.de/de/02042020/landtag-beschliesst-nachtragshaushalt.html>
- Statistik BW. (23. 03 2020). *Gesetzesblatt für Baden-Württemberg*. Abgerufen am 20. 08 2020 von <https://www.statistik-bw.de/shp/N2020-21.pdf>
- Tagesschau. (22. 04 2020). *Tagesschau*. Abgerufen am 20. 01 2021 von Höherer Pflegemindestlohn - Ein guter Anfang: <https://www.tagesschau.de/inland/kabinett-pflege-mindestlohn-101.html>
- Torry, M. (2013). *Money for everyone - Why we need a Citizen's Income* (Bd. 1). Bristol: Policy Press.
- van Parijs, P. (01. March 2004). Basic Income: A Simple and Powerful Idea for the Twenty-First Century. *Politics and Society*, 32(1), S. 7-39. doi:10.1177/0032329203261095
- Wakolbinger, F., Dreer, E., Schneider, F., & Neumärker, B. K. (2020). Konsumsteuer finanziertes BGE in Deutschland. *FRIBIS Discussion Paper Series*(No. 01-2020). Von <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/227667/1/fribis-dp01-2020.pdf> abgerufen
- Werner, G. W., Eichhorn, W., & Friedrich, L. (2012). *Das Grundeinkommen - Würdigung - Wertungen - Wege*. (G. W. Werner, W. Eichhorn, & L. Friedrich, Hrsg.) Karlsruhe: KIT Scientific Publishing.
- WHO. (11. March 2020). *WHO Director-General's opening remarks at the media briefing on COVID-19 - 11 March 2020*. Abgerufen am 20. April 2020 von World Health Organization: <https://www.who.int/dg/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-media-briefing-on-covid-19---11-march-2020>
- Williamson, O. E. (1990). A Comparison of Alternative Approaches to Economic Organization. *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, 146(1), S. 61-71.
- Williamson, O. E. (1999). The Institutions of Governance. *American Economic Review*, 88(2), S. 75-79.

Anhang

A) Baden-Württemberg		in Mrd. €
Sonderfonds Corona Pandemie		5
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Soforthilfen für Soloselbstständige & KMU		2240
Existenzsicherung Gastronomie und Tourismus		330
Strukturschutz Vereine		50
Strukturschutz Kultur		40
BGE-nahe Ausgaben		2660

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Baden-Württemberg, 2020), (Statistik BW, 2020).

B) Bayern		in Mrd. €
Sonderfonds Corona Pandemie		20
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Soforthilfen für Soloselbstständige & KMU		2230
Corona-Schutzschirm-Kredit		618
LfA-Schnellkredit		168
Akutkredit		28
Universalkredit		119
BGE-nahe Ausgaben		3163

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Bayern, 2020), (Freistaat Bayern, 2020).

C) Berlin		in Mrd. €
Nachtragshaushalt Corona Pandemie		6
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Soforthilfen für Soloselbstständige & KMU		2700
Darlehen und andere Finanzierungsinstrumente an UN zur Soforthilfe		100
Leistungen der Selbstversicherung		32,8
Strukturschutz Kultur		40
BGE-nahe Ausgaben		2832,8

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Berlin, 2020), (Haushaltsgesetz Berlin, 2020).

D) Brandenburg		in Mrd. €
Corona Pandemie		2
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Soforthilfen für Soloselbstständige & KMU		9,7
Zuweisungen an Schulträger und Fördervereine zur Kostenerstattung an Eltern		0,59
BGE-nahe Ausgaben		10,29

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Brandenburg, 2020), (Haushaltsplan Brandenburg, 2020).

E) Bremen		in Mrd. €
Bremen Fonds		0,9
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Soforthilfen für Soloselbstständige & KMU		75
BGE-nahe Ausgaben		75

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Bremen, 2020).

F) Hamburg		in Mrd. €
Nachtragshaushalt Corona Pandemie		1,5
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Konsumtive Ausgaben und Soforthilfen für Soloselbstständige & KMU		800
BGE-nahe Ausgaben		800

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Hamburg, 2020).

G) Hessen		in Mrd. €
Hessens gute Zukunft sichern		12
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Jugend und Zukunft, Ausbildungsprogramme und Nothilfen für Studierende		65
Überbrückungskredite Mikroliquidität (zusätzlich)		200
Pflegebonus		40
Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Frauen in Krisensituationen		3
Förderprogramm Jugendherbergen und Tafeln		3,75
BGE-nahe Ausgaben		311,75

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Hessen, 2020).

H) Mecklenburg-Vorpommern		in Mrd. €
Mecklenburg-Vorpommern Schutzfonds		1,1
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
MV-Schutzfonds Kultur		20
MV-Schutzfonds Sozialfonds		20
MV-Schutzfonds Soforthilfen für KMU		125
MV-Schutzfonds Lohnfortzahlungen nach Infektionsschutzgesetz		70
MV-Schutzfonds Ehrenamt und gemeinnützige Einrichtungen		5
BGE-nahe Ausgaben		240

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 2020).

I) Niedersachsen		in Mrd. €
Sondervermögen Corona Pandemie		8,4
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Soforthilfen Soloselbstständige & KMU		825
Soforthilfen Film- und Medienbranche		1
Corona Pflegebonus für die Altenpflege		32,8
Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie		40
Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, z.B.		250
Lohnfortzahlungen		
Unterstützung gesellschaftlicher Bereiche (Gemeinnutz, Kunst, Kultur)		29,5
Förderprogramm für Jugendherbergen u.a.		28
EU-Förderung von u.a. Frauenförderung		20
BGE-nahe Ausgaben		1423,5

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Niedersachsen, 2020) und (NRD, 2020).

J) Nordrhein-Westfalen		in Mrd. €
NRW Rettungsschirm		25
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
NRW Soforthilfen Soloselbstständige & KMU		2330
BGE-nahe Ausgaben		2330

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Nordrhein-Westfalen, 2020).

K) Rheinland-Pfalz		in Mrd. €
Schutzschild für Rheinland-Pfalz		3,453
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz		1000
Stabilisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft		250
Unterstützung gesellschaftlicher Bereiche (Gemeinnutz, Kunst, Kultur)		10
BGE-nahe Ausgaben		1260

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Rheinland-Pfalz, 2020).

L) Saarland		in Mrd. €
Zukunftspaket Saarland		2,1
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
Programm Existenzsicherung 2020		350
Programm Existenzsicherung 2021-2022		395
BGE-nahe Ausgaben		745

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Saarland, 2020a) und (Landtag Saarland, 2020b).

M) Sachsen		in Mrd. €
	Stabilisierungsfonds Saarland	6,725
	BGE-nahe Ausgaben	0

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Sachsen, 2020a) und (Stadt Aken, 2020).

N) Sachsen-Anhalt		in Mrd. €
	Aus dem Landeshaushalt	0,141
	Nettokreditaufnahme	0,5
	Verpflichtungsermächtigung	0,1
	Summe	0,741
Inbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
	Soforthilfen Soloselbstständige & KMU	150
	Kitagebühren	15
	Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, u.a.	60
	Lohnfortzahlungen	
	Erleichterungen bei Sozialleistungen	70
	BGE-nahe Ausgaben	295

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Sachsen-Anhalt, 2020) und (MRD, 2020a).

O) Schleswig-Holstein		in Mrd. €
	Corona Hilfsmittel aus dem ersten und zweiten Nachtragshaushalt	1
Inbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
	Soforthilfen Soloselbstständige & KMU	150
	Zuschussprogramme für Kultur-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie Einrichtungen des Natur- und Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung der Minderheiten und Volksgruppen, Sport sowie Digitalisierungsprojekte	80
	Pflegebonus	40
	Kompensation für Beitragsausfälle an Träger von Schulen für offene Ganztagsbetreuung (2 Monate)	20
	Mittelstandssicherungsfonds	300
	Entlastung der Eltern bei Übernahme von Kita- und Ganztagsbetreuungsbeiträgen durch das Land	105
	Gesundheit und Infektionsschutz, u.a. Verdienstauffälle durch Kinderbetreuung oder Quarantänemaßnahmen	120
	Kompensation der Einnahmehausfälle aus Kita-Beiträgen an Kommunen (2 Monate)	50
	BGE-nahe Ausgaben	295

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Schleswig-Holstein, 2020).

P) Thüringen		in Mrd. €
	Corona Hilfsmittel	2,1
Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgesehen		in Mio. €
	Soforthilfen Soloselbstständige & KMU	350
	Sonderfonds der Thüringer Ehrenamtsstiftung „Vereine in Not“	0,5
	Pandemiehilfen für Thüringer Rundfunkveranstalter	2
	Sonderprogramm Familienerholung	0,3
	Gewährung von Nothilfen für überregional tätige gemeinnützige Träger im Bereich Kinder- und Jugendhilfe	6,5
	Gewährung von Nothilfen für Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen	3
	Gewährung von Nothilfen an Profi- und Spitzensportvereine und den Landessportbund Thüringen	6,5
	BGE-nahe Ausgaben	362,3

Quelle: Eigene Berechnungen aus (Landtag Thüringen, 2020) und (MRD, 2020b).

University of Freiburg

Freiburg Institute for Basic Income Studies (FRIBIS)

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Rempartstr. 10
79085 Freiburg
Germany

www.fribis.uni-freiburg.de/en

FRIBIS Discussion Paper Series

ISSN No. 2702-5462

FRIBIS Paper No. 01-2021